

## Merkblatt zu den Ausnahmen nach Artikel 3 CZV

### Ausgangslage

Artikel 2 der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) hält fest:

<sup>1</sup> Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Personentransport.

<sup>2</sup> Wer mit Motorwagen der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 Gütertransporte durchführen will, benötigt den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport.

Artikel 3 der CZV beschreibt die Ausnahmen, bzw. welche Führer/innen von Motorfahrzeugen keinen Fähigkeitsausweis benötigen. Das vorliegende Merkblatt erläutert diese Ausnahmen, die in der Praxis oft zu zusätzlichen Fragen führen.

### Allgemeine Hinweise

Auf Grund der oben erwähnten Absätze 1 und 2 von Art. 2 CZV lässt sich folgendes ableiten:

- Güter- oder Personentransporte mit Motorfahrzeugen anderer Kategorien als C/C1 bzw. D/D1 fallen nicht unter die CZV. **Taxifahrer/innen** oder **Lieferwagenfahrer/innen** mit einem Motorwagen der Kat. B benötigen den Fähigkeitsausweis nicht.
- Die CZV unterscheidet nicht zwischen **berufsmässig** und **nicht berufsmässig** bzw. bezahlt und unentgeltlich. Auch die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Strecke ist nicht von Bedeutung. Deshalb ist auch bereits für gelegentliche Einsätze als Aushilfe (z.B. von pensionierte Fahrer/innen) der Fähigkeitsausweis erforderlich, wenn der Transport nicht unter die Ausnahmen fällt.
- Für **Schüler-, Behinderten- oder Arbeitertransporte** mit Fahrzeugen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz ist der Fähigkeitsausweis erforderlich. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Schülertransporte auf <http://www.cambus.ch/de/grundlagen>.
- **Leerfahrten** sind keine Güter- oder Personentransporte und unterstehen nicht der CZV. Wer ausschliesslich Leerfahrten durchführt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Mit **Arbeitsmotorwagen** (blaue Kontrollschilder) werden keine Sachentransporte durchgeführt, abgesehen von Gegenständen, die für bestimmte Arbeiten benötigt werden. Wer nur mit Arbeitsmotorwagen fährt, benötigt den Fähigkeitsausweis nicht.
- Für **Trolleybusse** gelten die Bestimmungen für Trolleybusunternehmen (Trolleybus-Gesetz SR 744.21 und Trolleybus-Verordnung SR 744.211) . Es ist für das Befördern von Personen mit Trolleybussen eine eigene Prüfung zu bestehen. Der Fähigkeitsausweis ist dafür nicht erforderlich.
- Die **Ausnahmen gemäss Art. 4 ARV 1** sind für die CZV nicht von Bedeutung. So ist z.B. für Fahrzeuge von Sammeldiensten für **Siedlungsabfälle** oder für den **Kanalisationsunterhalt** der Fähigkeitsausweis erforderlich, falls diese zu den oben erwähnten Kategorien gehören.

### Ausnahmen gemäss Art. 3 CZV

Diese nachstehende Liste ist nicht abschliessend und dient lediglich zum besseren Verständnis der CZV. Weitere Informationen rund um die CZV und deren Ausnahmen sind zudem auf [www.cambus.ch](http://www.cambus.ch) zu finden.

Beachten Sie bitte auch, dass die EU-Richtlinie und die Ausnahmen in den EU-Staaten verschieden interpretiert und umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, sich vor Fahrten ins Ausland bei den Behörden im entsprechenden Land zu erkundigen, um Probleme zu vermeiden.

### Keinen Fähigkeitsausweis benötigen Führer und Fahrerinnen von Motorfahrzeugen:

Ausnahme	dazu gehören	dazu gehören nicht
a. die zu Personen- oder Gütertransporten <b>für private Zwecke</b> verwendet werden;	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte von Sachen oder Tieren im Eigentum des Fahrzeugführers oder einer mit dem Fahrzeugführer persönlich verbundenen Person.</li> <li>- Transport z.B. bei einem <b>Umzug</b> für sich selbst oder für einen Freund.</li> <li>- Fahrten mit einem <b>Wohnmobil</b> mit mehr als 3500 kg.</li> <li>- Transporte von Personen, mit denen der/die Fahrzeugführende unabhängig vom Zweck der Fahrt auch persönlich verbunden ist.</li> <li>- Fahrten im Rahmen von Freizeitaktivitäten (<b>Vereinsfahrten</b>), sofern der Fahrer Vereinsmitglied ist oder eine nähere Beziehung zu einem Vereinsmitglied hat und die Fahrten unentgeltlich durchführt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezahlte bzw. entlohnte <b>Transporte für Vereine</b>, z.B. um die Mannschaft eines Eishockeyclubs an ein Auswärtsspiel zu fahren.</li> <li>- <b>Arbeitertransporte</b>. Das sind keine privaten Personentransporte, auch dann nicht, wenn Fahrer/innen dies im Rahmen einer anderen Haupttätigkeit machen, also z.B. ihre Kollegen auf die Baustelle fahren.</li> <li>- Transporte von <b>Hilfsgütern</b> zu humanitären Zwecken, sofern sie im Auftrag einer Hilfsorganisation durchgeführt und von dieser entschädigt werden.</li> </ul>
b. mit einer zulässigen <b>Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h</b> ;	- z. B. Kommunalfahrzeuge, (auch Lastwagen) mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h	
c. Führer/innen von Motorfahrzeugen, die vom <b>Militär, der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, vom Zivilschutz</b> oder im Auftrag dieser Stellen verwendet werden;		- Transporte mit einem ausrangierten Militärlastwagen, der für kommerzielle Zwecke eingesetzt wird.

d. mit denen zum Zwecke der technischen Entwicklung oder bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten <b>Probe- oder Überführungsfahrten</b> durchgeführt werden	- Pannen- und Abschleppdienst sowie Überführungsfahrten bei Reparaturen.	
d.bis die neu oder umgebaut noch nicht in Verkehr stehen;	- Demonstrations- bzw. Vorführungsfahrten, sofern keine Güter und Personen transportiert werden.	
e. die in <b>Notfällen oder für Rettungsmassnahmen</b> eingesetzt werden;		- Verlegungstransporte von Patienten mit einem Fahrzeug der Kat. D/D1 von einem Spital zu einem anderen, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt. Beachten Sie dazu das Merkblatt für Ambulanzfahrer auf <a href="http://www.cambus.ch">www.cambus.ch</a> .
f. die auf <b>Lern-, Übungs- oder Prüfungsfahrten</b> , auf der Fahrt zur amtlichen Fahrzeugprüfung oder im Rahmen der amtlichen Fahrzeugprüfung eingesetzt werden;		
g. zum Transport von Material oder Ausrüstung, die der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin <b>zur Berufsausübung</b> verwendet, sofern das Führen des Fahrzeugs im Durchschnitt einer Woche höchstens die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte von <b>Werkstoffen</b> (z.B. Farbe, Holz) oder <b>Werkzeug</b>, die ein Handwerker mitführt, um seinen Auftrag bei einem Kunden zu erfüllen.</li> <li>- Winterdienst oder Schneeräumung.</li> <li>- <b>Strassenunterhaltungsdienst:</b> Transport von Kies, Beton, Mergel etc. sofern das Material von einer Person transportiert wird, die hauptsächlich beim Strassenunterhalt eingesetzt wird.</li> <li>- Transporte von <b>Material für Veranstaltungen</b> (Gerüste,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrten von <b>Aushilfskräften</b> (Pensionierte; Personen, die nebenberuflich für ein Busunternehmen arbeiten, etc.), auch wenn sie zu weniger als 50% beschäftigt sind. Die Häufigkeit der Einsätze und die Länge der Fahrten sind dabei nicht von Bedeutung.</li> <li>- <b>Transport von Schnee</b> z.B. zu einer Skipiste.</li> <li>- <b>Kehrichtabfuhr</b> (auch Abfall ist ein Transportgut).</li> <li>- Transporte einer Transportfirma im Auftrag einer Gemeinde, eines Veranstalters, eines Zirkus, Schaustellerbe-</li> </ul>

	<p>Zelte etc.), sofern sie von einer Person durchgeführt werden, die nicht ausschliesslich für den Materialtransport sondern z.B. auch für den Gerüstbau angestellt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport von <b>Zirkusmaterial</b>, durch Mitarbeitende des Zirkus, sofern sie nicht ausschliesslich für das Fahren, sondern in erster Linie für andere Aufgaben angestellt sind (Aufbau des Zeltes, etc.)</li> <li>- Transport von Karussellen, Riesenrädern, etc. durch <b>Schausteller</b>, die das Karussell bzw. andere Bahnen selbst betreiben</li> <li>- <b>Pferdetransport</b> eines Reiters, Trainers oder Betreuers z.B. zu einem Turnier.</li> </ul>	<p>triebs etc.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport von Baumaterial z.B. von einem Kieswerk zur Baustelle.</li> </ul>
<p>h. die ausschliesslich im <b>werkinternen Verkehr</b> eingesetzt werden und auf öffentlichen Strassen nur mit behördlicher Bewilligung benützt werden dürfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transporte, für die ein Unternehmen eine behördliche Bewilligung nach Artikel 33 Absatz 1 VVV hat, z.B. wenn dessen Betriebsareale zu beiden Seiten einer öffentlichen Strasse liegen, die überquert werden muss, um von einem Teil zum anderen des Betriebs zu gelangen.</li> </ul>	

Aus diesen Informationen können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.

Bern, Dezember 2011 / mh